



Landesverband
Thüringen

Ökologisch-Demokratische Partei
Landesverband Thüringen
Landesvorsitzender
Martin Truckenbrodt
Sonneberger Straße 244
96528 Frankenblick/Seltendorf
martin.truckenbrodt@oedp.de
Tel. 036766 84790

ÖDP Thüringen • Sonneberger Straße 244 • 96528 Frankenblick

Thüringer Verfassungsgerichtshof
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

EILSACHE

Seltendorf, den 5. Juli 2024

1. Antrag auf einstweilige Anordnung nach §§ 26 ff. ThürVerfGHG

der

Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Thüringen, vertreten durch den Landesvorsitzenden Martin Truckenbrodt, Sonneberger Str. 244, 96528 Frankenblick, und 1. stv. Landesvorsitzenden Marius Braun, Riethfeld 13a, 37339 Gernode,

gegen

den Thüringer Landtag, vertreten durch seine Präsidentin Birgit Pommer, Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt

Als Antragstellerin in diesem Organstreitverfahren beantragen wir per Eilantrag, bezugnehmend und aufbauend auf das Verfahren VerfGH 15/24, die Regelungen der 5%-Sperrklausel gemäß Art. 49 (2) VerfTH und § 5 (1) ThürLWG für die Landtagswahl am 1. September 2024 per einstweiliger Anordnung außer Kraft zu setzen.



www.oedp-thueringen.de -



info@oedp-thueringen.de -



<https://www.facebook.com/OEDPThuringen/>



<https://twitter.com/OedpThuringen> -



<https://www.instagram.com/oedpthueringen/>

Begründung:

A) Die Organklage ist zulässig.

Die Ökologisch-Demokratische Partei (Kurzbezeichnung: ÖDP) ist eine Partei im Sinne des § 2 Parteiengesetz. Auf Bundesebene wurde ihr diese Eigenschaft zuletzt bei der Zulassung der Bundesliste bei der Wahl des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024 bestätigt, im Freistaat Thüringen durch die Zulassung der Landesliste bei der Wahl zum 8. Thüringer Landtag 2024 und durch die Zulassung von sieben Wahlvorschlägen zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2024.

Damit ist die Partei Organ der Thüringer Verfassung und im Sinne des § 11 Abs. 3 und des § 26 ff. des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (ThürVerfGHG) antragsbefugt.

Die Organklage ist auch statthaft. Nach ständiger Rechtsprechung steht politischen Parteien sogar ausschließlich der Weg des Organstreits offen, um eine Verletzung ihres verfassungsrechtlichen Status bei der rechtlichen Gestaltung des Wahlverfahrens geltend zu machen (vgl. BVerfGE 4, 27).

Auch der Antragsgegenstand des Verfahrens 15/24 entspricht den Vorgaben des § 39 ThürVerfGHG, da die Verfassungswidrigkeit dieser Regelung auf Grund der aktuellen Rechtsprechung eindeutig gegeben ist. Die Klage wird gemäß § 39 Abs. 3 ThürVerfGHG auch fristgerecht erhoben. Als Frist betrachtet die Antragstellerin die Sitzung des Landeswahlausschusses nach § 30 (1) ThürLWG, also den 5. Juli 2024. Die Landesliste der ÖDP, der Antragstellerin, wurde an dieser Sitzung zur Landtagswahl am 1. September 2024 zugelassen.

B)

Die Organklage ist auch begründet.

Wie im Verfahren VerfGH 15/24 in unserem Schreiben vom 11. Juni erläutert, treffen vor allem folgende Sachverhalte zu:

- Die 5%-Sperrklausel gewährleistet nachweislich nicht das Zustandekommen von Mehrheitsregierungen.
- Die 5%-Sperrklausel verhindert es nachweislich nicht, dass sich extremistische oder stark extremistisch geprägte Parteien zu etablierten Parteien entwickeln können.
- Die Abschaffung der 5%-Sperrklauseln bei den Wahlen zum Europäischen Parlament zeigt, dass die Gefahr einer Stimmenzersplitterung im Sinne einer tatsächlichen Parteienschwemme in den Parlamenten nicht gegeben ist. Stattdessen ist maximal eine Verdoppelung der Anzahl der Parteien in den Parlamenten feststellbar.

Aus unserer Sicht als Antragstellerin können die 5%-Sperrklausel und die daraus resultierende Einschränkung der verfassungsmäßigen Prinzipien der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien nicht mehr gerechtfertigt werden. Die 5%-Sperrklausel war von Anfang an undemokratisch gewesen. Sie zeigt sich nun sehr deutlich als wirkungslos.

Die Tatsache, dass es nicht unwahrscheinlich ist, dass die Alternative für Deutschland (AfD), eine zumindest als rechtsextremistischer Verdachtsfall eingestufte Partei, an der Landtagswahl am 1. September 2024 in Thüringen mehr als ein Drittel der Sitze im Thüringer Landtag erzielen könnte, was Entscheidungen mit notwendiger Zwei-Drittel-Mehrheit von deren Mandatsträgern abhängig macht, sollte zudem dringender und ausreichender Grund dafür sein, die 5%-Sperrklausel in Frage zu stellen. Für uns als Antragstellerin ist es offensichtlich: Die 5%-Sperrklausel schützt die Demokratie nicht. Sie gefährdet diese stattdessen.

Mindestens ein Drittel der Sitze für die AfD können mittlerweile nur noch dadurch verhindert werden, wenn möglichst viele Wählerstimmen, und damit auch möglichst viele Parteien, im Thüringer Landtag vertreten sind. Dies kann also nur erreicht werden, wenn die bewusste Einschränkung der verfassungsmäßigen Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien aufgehoben wird.

Der Sachverhalt einer veränderten Lage, welche die Notwendigkeit einer Anpassung der Wahlgesetzgebung anzeigt, ist aus unserer Sicht als Antragstellerin definitiv und akut gegeben. Als Sofortmaßnahme muss die 5%-Sperrklausel für die Landtagswahl am 1. September 2024 außer Kraft gesetzt werden. Eine dauerhafte Lösung muss mit einem Gesetzgebungsverfahren in der nächsten Legislaturperiode des Thüringer Landtags erarbeitet werden und folgen. Hierbei sollten dann gleich auch weitere bekannte Mängel der aktuellen Landeswahlgesetzgebung beseitigt werden.

Eine Alternative zur Außerkraftsetzung der 5%-Sperrklausel wäre eine Absenkung der Sperrklausel, entsprechend der Regelungen zur staatlichen Parteienfinanzierung, auf einen Wert von 1,0 Prozent. Dies würde jedoch einer Anpassung der Wahlgesetzgebung gleichkommen, für die eine ausgiebige Diskussion vorausgesetzt und ein Gesetzgebungsverfahren notwendig wäre. Die faktische Sperrklausel auf Grund der Anzahl der Sitze im Thüringer Landtag, der Anzahl der angetretenen Parteien und des angewandten Auszählverfahrens Hare/Niemeyer liegt zudem nur eher wenig unterhalb von 1,0 Prozent. Somit ist die vollständige Außerkraftsetzung der 5%-Sperrklausel für die Landtagswahl am 1. September nicht nur auf Grund der Kurzfristigkeit angezeigt, sondern auch bezüglich ihrer Auswirkungen bedenkenlos vertretbar. Es spricht also nichts dagegen, die Entscheidung über die Zusammensetzung des 8. Thüringer Landtags, so wie es sowieso am demokratischsten und am logischsten ist, vollumfänglich und vollständig dem Wähler und dem Wählerwillen zu überlassen.

Martin Truckenbrodt
Landesvorsitzender

Marius Braun
1. stv. Landesvorsitzender